

ut quis censeatur comedisse aut bibisse. Folglich kann auch die Magenpumpe ohne Schädigung des jejunum angewendet werden, denn es wird doch keinem Menschen in den Sinn kommen, dass bei einer solchen Procedur der Kranke ist oder trinkt.

II. Ist die Anwendung der Magenpumpe nach der hl. Communion zulässig? Nein, denn es ist Gefahr vorhanden, dass die heiligen Species mit den unverdauten Speisesten hervorgezogen werden und so eine Verunehrung des Allerheiligsten stattfinde. Es ist zwar wahr, dass der Verdauungsproces schon im Munde beginnt, sobald die heiligen Species mit dem Speichel in Berührung kommen; jedoch in einem kranken, mit Schleim belegten Magen, geht derselbe nur sehr langsam vor sich und muss wenigstens eine halbe Stunde und nach Umständen sogar eine ganze Stunde abgewartet werden, um ohne Verunehrung des heiligen Sacramentes den Magen waschen zu können. (Capellman, medicina past. ed. III. lat. p. 124.)

Budja bei Smyrna.

P. Agnelli O. Cap.

VI. (Bayerische Chezeugnisse.) Wie verschieden Ansuchen um Chezeugnisse an die bayerischen Behörden erledigt werden, davon zwei praktische Fälle. a) Maria K. aus M., in Bayern gebürtig und dahin heimatberechtigt, war durch 15 Jahre in Wien ununterbrochen als Dienstmagd. Auf ihr bittliches Ansuchen an das betreffende Bezirksamt erhielt sie den Bescheid: Dass sie durch 10jährigen Aufenthalt in Oesterreich die bayerische Staatsangehörigkeit verloren habe, jedoch möge die Petentin in gesetzlicher Weise darthun, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben habe und dann hierorts bittlich vorstellig werden um Wiedererlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit, worauf ihr das Chefhäigkeits-Beugnis — denn nur ein solches bedürfen Bräute — ausgefolgt wird. — b) Johann Josef D., zuständig laut Heimatschein nach F. in Bayern, suchte um eine Chebewilligung an, legte nebst Heimatschein, Taufchein und Militär-Document eine Bestätigung der k. k. Wiener Polizeidirection bei, dass er sich 12 Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten habe. Die Entscheidung lautete: Petent hat die bayerische Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass er sich in die Matrik eines Bundes-Consulates innerhalb dieser Zeit habe eintragen lassen.

Wie wurden beide Fälle praktisch gelöst? ad a) Die competente Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt, in Wien magistratisches Bezirksamt) nimmt mit dem Chewerber ein mit 50 kr. gestempeltes Protokoll auf des Inhalts, dass N. N. seit x Jahren hier wohnhaft, in den Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt eingetragen erscheint, sohin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Taufchein, Heimatschein und dieses behördliche Beugnis gehen dann mit einem Bittgesuche an das bayerische Bezirksamt ab. — ad b) Die competente Behörde nahm in gleicher

Weise das Protokoll auf, daß Johann Josef D., seit 12 Jahren in Wien wohnhaft, in den letzten Volkszählungsslisten nach Bayern heimatberechtigt erscheint, laut Erklärung des königlichen bayerischen Bezirksamtes f. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, laut Zeugnis des kaiserlichen deutschen Bundes-Consulates in Wien dorthselbst nicht in der Matrikel eingetragen erscheint. Daher habe Johann Josef D. die österreichische Staatsangehörigkeit nicht und falle nicht unter das österreichische Wehrgesetz. Die Pfarre X. weigerte sich, die Trauung vorzunehmen, da der Bräutigam nirgends heimatberechtigt sei. Das f. e. Ordinariat Wien trug mit Decret vom 11. Februar 1892, Z. 1277, dem Pfarramte X. die Trauung auf, verlangte aber, daß den Ehemännern, besonders der Braut Vorstellungen zu machen seien, welcher Gefahr die Braut beziehungsweise die Ehefrau mit ihren Kindern ausgesetzt wäre, wenn der Ehemann vor ihr sterben würde, ohne eine Heimatberechtigung erworben zu haben. Diese Vorstellungen sind protokollarisch aufzunehmen und den Eheacten beizuschließen.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krafa, Cooperator.

VII. (Brand.) In einem Orte ist kein Kaminfeuer, sondern die Leute fehren selbst den Kamin. Alciatus vernachlässigt dies; da bricht dadurch im Kamin Feuer aus und äschert das Haus ein. Alciatus aber gibt bei der Assuranz an, das Feuer sei im Zimmer des Knechtes, der ein Trunkenbold ist, ausgebrochen, und bekommt so die ganze Versicherung. Kann Alciatus das Geld behalten? Wie soll er restituiieren?

Antwort: Alciatus darf das Geld nicht behalten, welches er nur durch ungerechte Täuschung der Gesellschaft erhalten hat. Wir sagen: durch ungerichte Täuschung. Denn die wahre Ursache des Brandes, weil durch Alciatus selbst verschuldet, gewährte ihm keinen Anspruch auf Schadenerstattung und es wäre ihm ein solcher nicht zutheil geworden, wäre die Gesellschaft nicht über die wahre Ursache von ihm getäuscht worden. Und zwar hätte ihm die Gesellschaft den Schadenerstattung mit Recht verweigert; denn durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherte der Objorge für das versicherte Object keineswegs enthoben (Aertnys, th. m. tom. I. p. 371). Wir wissen zwar nicht, bei welcher Gesellschaft Alciatus sein Haus versichert hat, aber glauben, daß es kaum eine Gesellschaft gibt, welche sich einer für sie so ungünstigen Bedingung unterwürfe, auch für die aus grober Nachlässigkeit des Versicherten entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. In den allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen der allgemeinen Assuranz in Triest heißt es § 1: „Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden welche die Folgen einer groben Verschuldung des Versicherten sind.“ Und diese Schäden werden ausdrücklich unterschieden von denjenigen, „welche durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit dessen Vorwissen herbeigeführt werden.“